

Verordnung betreffend Aufhebung der Sicherheitsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen

Vom 5. Januar 1951

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt gemäss Art. 83 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz) vom 21. Dezember 1948 folgende Verordnung:

Zuständigkeit

§ 1. Über den Antrag auf Aufhebung der Sicherheitsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen entscheidet das Dreiergericht für Zivilsachen des Kantons Basel-Stadt.

Verfahren

§ 2. Das Verfahren ist beschleunigt durchzuführen.

² Der Entscheid wird in mündlicher Verhandlung getroffen.

³ Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor dem Dreiergericht.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt nach der Genehmigung durch den Schweizerischen Bundesrat sofort in Wirksamkeit.

Vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt am 19. Februar 1951.